



WIRTSCHAFTSFACHOBERSCHULE
FRANZ KAFKA MERAN



SCHULORDNUNG

Unsere Devise lautet

ZUSAMMENARBEITEN UND MITVERANTWORTUNG TRAGEN

DIE SCHULORDNUNG

Die Schulordnung steht in der Rechtsquellenhierarchie unter der Schülercharta und den anderen darüber liegenden Rechtsquellen. Sie darf daher nicht im Widerspruch zur Schülercharta (Beschluss der Landesregierung) und den höheren Rechtsquellen interpretiert werden, in der Rechte und Pflichten festgeschrieben sind. Die Schulordnung (als Verordnung im Rahmen der Schulautonomie) stellt eine Präzisierung und Anwendungsnorm der genannten höheren Rechtsnormen dar und hat verbindlichen Charakter.

Die Normen der Schülercharta sind unmittelbar verbindlich für alle Schulpartner, vorbehaltlich der Präzisierungen und Ausgestaltungen dieser Schulordnung, weshalb in der Schulordnung nicht mehr ausdrücklich auf den Inhalt der Schüler/innencharta eingegangen wird.

Verstöße gegen die Schulordnung werden entsprechend geahndet.

Im nachfolgenden Text der Schulordnung werden geschlechtsbezogene Begriffe in ihrer männlichen Form verwendet; dies impliziert selbstverständlich auch die weibliche Form. Aus Gründen der Orthographie wird auf die Verwendung des Großbuchstabens „I“ im Wortinneren verzichtet (SchülerInnen“); aus Gründen der besseren Lesbarkeit auch auf die permanente Verwendung der kumulativen Form („Schüler und Schülerinnen“).

TEIL 1

SCHÜLER- UND SCHÜLERINNENCHARTA

Beschluss der Landesregierung vom 21. Juli 2003, Nr. 2523

TEIL 2

SCHULORDNUNG

Die Schulordnung ist in sieben Themenbereiche eingeteilt:

- A. Korrekte Umgangsformen
- B. Disziplinarmaßnahmen
- C. Umgebung/Infrastrukturen
- D. Unterricht
- E. Bewertung
- F. Schulbesuch
- G. Mitsprache

TEIL 1

SCHÜLER- UND SCHÜLERINNENCHARTA

Beschluss der Landesregierung vom 21. Juli 2003, Nr. 2523

Art. 1: Grundsätze

- 1. Die Schule ist eine Erziehungsgemeinschaft, in der die Schüler/innen Träger von Rechten und Pflichten sind. Diese gründen auf der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, den internationalen Rechten des Kindes, der europäischen Menschenrechtskonvention, der italienischen Verfassung, dem Autonomiestatut, den staatlichen Gesetzen, den Landesgesetzen und der Schulgesetzgebung.
- 2. Rechte und Pflichten beziehen sich auf drei wesentliche Bereiche: Achtung der Person und der Umwelt, Qualität der Dienstleistung, Mitarbeit.
- 3. An der Wahrnehmung der in dieser Charta angeführten Rechte und Pflichten wirken die Schüler/innen ihrem Alter gemäß mit.
- 4. Sowohl das Schulprogramm als auch die interne Schulordnung orientieren sich an den Bestimmungen und Grundsätzen der Schüler- und Schülerinnencharta.
- 5. Jeder/Jede Schüler/in wird über die Inhalte der internen Schulordnung der eigenen Schule sowie über die geltende Schüler- und Schülerinnencharta informiert und erhält jeweils eine Kopie.

Art. 2: Achtung der Person und der Umwelt

- 1. Der/Die Schüler/in hat ein Recht auf Schutz und Förderung seiner/ihrer persönlichen, kulturellen, ethnischen und religiösen Identität.
- 2. Der/Die Schüler/in hat das Recht auf eine Erziehung, die auf der Achtung all seiner/ihrer grundlegenden Rechte und Freiheiten von Seiten der Mitglieder der Schulgemeinschaft beruht. Diese Rechte und Freiheiten werden in der Schulgemeinschaft durch demokratisches und solidarisches Zusammenleben und korrekte Umgangsformen verwirklicht, wobei auch Verschiedenheit als Bereicherung zu sehen ist und zur Geltung kommen soll.
- 3. Der/Die Schüler/in hat das Anrecht auf Geheimhaltung der ihn/sie betreffenden personenbezogenen Daten und persönlichen Umstände; die betreffenden Daten dürfen ausschließlich dann verwendet werden, wenn sie für die Bildungsmaßnahmen der Schule unerlässlich sind.
- 4. Der/Die Schüler/in hat das Recht auf eine gesunde, sichere, einladende Umgebung und ebensolche menschliche Gemeinschaft. Diese erleichtern das Lernen, die Begegnung und das Gespräch untereinander und tragen zu einer hohen Lebensqualität in der Schule bei.
- 5. Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, die eigene und die Persönlichkeit aller anderen Mitglieder der Schulgemeinschaft zu achten und anzuerkennen.
- 6. Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, Schulgebäude und Einrichtung der Schule als persönliches Gut und als gemeinsames Eigentum schonend zu behandeln.
- 7. Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, aktiv mit den anderen Mitgliedern der Schulgemeinschaft in der Schule und während der schulbegleitenden Tätigkeiten zusammenzuarbeiten. Er/Sie hat die Pflicht, die Arbeit der Lehrpersonen, des/der Schuldirektors/Schuldirektorin, des Verwaltungspersonals als Ausübung ihrer beruflichen Aufgaben und Pflichten zu respektieren.
- 8. Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, organisatorische Vorschriften und

Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.

Art. 3: Qualität der Dienstleistung

- 1. Der/Die Schüler/in hat das Recht auf gute und effiziente Bildungsangebote, über die er/sie sowie die Eltern oder Erziehungsberechtigten informiert werden. Diese umfassen auch die erzieherische und didaktische Kontinuität zwischen den Schulstufen und innerhalb der Stufen.
- 2. Der/Die Schüler/in hat das Recht auf eine Schule, die seinen/ihren individuellen Lern- und Bildungsbedürfnissen entspricht und die in Zeiteinteilung und Methoden seinem/ihrer Lern- und Lebensrhythmus gerecht wird. Den Schülern/Schülerinnen mit Behinderung und Lernschwierigkeiten sowie jenen mit besonderen Begabungen wird spezielle Aufmerksamkeit gewidmet.
- 3. Der/Die Schüler/in hat das Recht, sich alle Kenntnisse und Kompetenzen anzueignen, die für ihn/sie als mündige Menschen und Bürger sowie für die Ausübung seines/ihrer Berufs nötig sind.
- 4. Der/Die Schüler/in hat das Recht auf ein Bildungsangebot, welches - auch unterstützt durch die neuesten Lernmittel und Technologien - den Lernprozess und das Lernenlernen im Hinblick auf lebenslanges Lernen fördert. Zu diesem Zweck werden die Kontakte zum beruflichen, sozialen und institutionellen Umfeld der Schule erleichtert.
- 5. Der/Die Schüler/in hat das Recht auf einen guten, zeitgemäßen und effizienten Unterricht, der auf sprachliche Korrektheit Wert legt und dessen Ziele, Inhalte und Methoden für Schüler/innen und Eltern nachvollziehbar sind.
- 6. Der/Die Schüler/in hat das Recht auf eine korrekte und transparente Bewertung, deren Formen, Kriterien und Abläufe klar definiert und Eltern sowie Schülern/Schülerinnen im Voraus bekannt gegeben werden. Die Bewertung stützt sich auf vielfältige Beobachtungselemente, ist zeitlich ausgewogen verteilt und berücksichtigt den individuellen Lernprozess des/der Schülers/Schülerin unter Einbeziehung der Selbstreflexion und der Selbsteinschätzung. Aus dieser Sicht müssen Bewertungen umgehend erfolgen und bekannt gegeben werden.
- 7. Eltern volljähriger Schüler/innen erhalten weiterhin die Mitteilungen der Schule, sofern sie nicht ausdrücklich darauf verzichten oder sofern der/die Schüler/in dies nicht schriftlich untersagt.
- 8. Der/Die Schüler/in hat das Recht, dass an Tagen unmittelbar nach Ferien, Sonn- und Feiertagen keine mündlichen und schriftlichen Leistungskontrollen stattfinden, außer sie werden zwischen Schülern/Schülerinnen und Lehrpersonen im Voraus vereinbart. Hausaufgaben unterliegen dem Prinzip der Sinnhaftigkeit und sind, wie die Leistungskontrollen, über die Woche verteilt. Hausaufgaben über Feiertage, Wochenenden und Ferientage dürfen nur aufgrund von Vereinbarungen zwischen Schülern/Schülerinnen und Lehrpersonen gegeben werden.
- 9. Der/Die Schüler/in und die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haben das Recht auf eine klare Information über die erzielten Lernfortschritte und allgemein über den Schulerfolg. Sie dürfen in die Prüfungsarbeiten und in den den/die Schüler/in betreffenden Teil des Registers Einsicht nehmen. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten werden über die Lernfortschritte des/der Schülers/Schülerin durch Elternsprechtage und individuelle Sprechstunden regelmäßig informiert. Die interne Schulordnung legt fest, wie und wann der/die Schüler/in und seine/ihre Eltern in der Zeit zwischen der Bewertung am Ende des ersten Semesters und der Mitteilung Anfang Mai über die gefährdete Versetzung über die auffallend geringe Leistung und Mitarbeit informiert werden sollen. Sollte die Versetzung des/der Schülers/Schülerin gefährdet sein, erfolgt eine diesbezügliche Mitteilung spätestens Anfang Mai.

- 10. Der/Die Schüler/in hat das Recht auf ergänzende und zusätzliche Bildungs- und Lernangebote.
- 11. Der/Die Schüler/in hat das Recht auf persönliche Hilfe, auch von Seiten eigener Dienststellen, damit er/sie Orientierungshilfen für seine/ihre Entscheidungen bezüglich der schulischen und beruflichen Laufbahn sowie für ein Leben in der Gemeinschaft erhält.
- 12. Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, zur Erreichung der individuellen und allgemeinen Bildungsziele im Rahmen seines/ihres Studienganges beizutragen, indem er/sie pünktlich und regelmäßig den Unterricht und die schulischen Veranstaltungen besucht und mit Einsatz lernt.
- 13. Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, sich Prüfungen und Bewertungen zu stellen.
- 14. Der/Die Schüler/in darf sich nicht ohne Erlaubnis des/der Schuldirektors/Schuldirektorin oder dessen/deren Beauftragten vom Schulgelände entfernen.
- 15. Die interne Schulordnung legt allgemeine Kriterien bezüglich der Teilnahme an öffentlichen Kundgebungen während der Unterrichtszeit fest, aufgrund derer der/die Schuldirektor/in die Teilnahme von Fall zu Fall nach Anhören des Schülerrates genehmigt.
- 16. Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, im Falle einer Abwesenheit eine stichhaltige Begründung vorzulegen. Über Abwesenheiten, welche volljährige Schüler/innen selbst rechtfertigen, kann die Familie informiert werden, mit der die Schule weiterhin Kontakt pflegt.

Art. 4: Mitarbeit

- 1. Als Voraussetzung für eine sinnvolle Mitarbeit hat der/die Schüler/in das Recht, klar und umfassend über den Schulbetrieb, die Bildungs- und Unterrichtsziele, die Lehrpläne, die Inhalte der einzelnen Fächer, die Unterrichtsmethoden, die Schulbücher und allgemein über die Angebote, die ihn/sie betreffen, auf geeignete Art und Weise informiert zu werden.
- 2. Der/Die Schüler/in hat das Recht auf freie Äußerung seiner/ihrer persönlichen Meinung, die auch auf Schulebene durch geeignete Formen erhoben werden kann. Er/Sie hat das Recht, Vorschläge für das Schulprogramm, die Schulordnung und die Organisation der Dienstleistungen der Schule zu äußern.
- 3. Der/Die Schüler/in hat das Recht, Meinungsäußerungen persönlich oder in Vertretung anderer Schüler/innen vorzubringen, wenn er/sie dies in korrekter Form tut.
- 4. Der/Die Schüler/in hat das Recht, schrittweise und seinem/ihrer Alter angemessen immer größere Verantwortung bei der Planung und Organisation der Bildungsangebote zu übernehmen.
- 5. Der/Die Schüler/in hat das Recht, sich mit anderen Mitschülern/Mitschülerinnen zu versammeln und dabei die Räume der Schule zu benutzen, um Themen von schulischem Interesse zu besprechen; dabei sind die Bestimmungen der jeweiligen Schulordnung einzuhalten.
- 6. Der/Die Schüler/in hat das Recht, die Verbindung mit der Schule aufrecht zu erhalten, die eventuell Initiativen für ehemalige Schüler/innen oder deren Vereinigungen anbietet.
- 7. Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, sich in demokratischer Weise am Schulleben zu beteiligen, und sich dafür einzusetzen, dass Meinungs- und Gedankenfreiheit respektiert werden sowie jede Form von Gewalt und Vorurteil zurückgewiesen wird.
- 8. Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, schulische Bestimmungen und Verordnungen sowie die von den zuständigen Gremien gefassten Entscheidungen und die Regeln des menschlichen Zusammenlebens zu beachten.
- 9. Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, am demokratischen Leben der Schule mitzuwirken, indem er/sie sowohl persönliche Verantwortung, als auch jene, die mit der Vertretung in den

verschiedenen Schulgremien verbunden ist, wahrnimmt.

- 10. Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, Räume und Zeiten, welche ihm/ihr von der Schule für Versammlungen zur Verfügung gestellt werden, in sinnvoller Weise zu nutzen.

Art. 5: Disziplinarmaßnahmen

- 1. Die Schulordnungen der einzelnen Schulen definieren die Verhaltensweisen, welche als Verstöße gegen die Disziplin gelten. Sie legen die dafür vorgesehenen erzieherischen Maßnahmen fest, definieren die für deren Verhängung zuständigen Organe und beschreiben die Vorgangsweise bei der Umsetzung der Disziplinarmaßnahmen.
- 2. Der Schulrat genehmigt nach Anhören des Lehrerkollegiums, der Elternräte, sowie des Schüler/innenrates an der Oberschule die Disziplinarvergehen und -maßnahmen, die in die interne Schulordnung aufgenommen und allen Beteiligten bekannt gegeben werden.
- 3. Disziplinarmaßnahmen haben einen erzieherischen Zweck und zielen darauf ab, das Verantwortungsbewusstsein zu stärken; sie sollen zum korrekten Verhalten innerhalb der Schulgemeinschaft zurückführen.
- 4. Die Verantwortung für Disziplinarverstöße ist immer persönlich.
- 5. Vor Verhängung von Disziplinarmaßnahmen muss der/die Betroffene Gelegenheit erhalten, seine/ihre Gründe darzulegen.
- 6. Unkorrektes Verhalten darf die Leistungsbeurteilung in den einzelnen Fächern und Fachbereichen nicht beeinflussen.
- 7. Eine freie Meinungsäußerung, die korrekt vorgebracht wird und andere Personen nicht verletzt, darf in keinem Fall, weder direkt noch indirekt, bestraft werden.
- 8. Disziplinarmaßnahmen sind immer zeitlich begrenzt, stehen in ausgewogenem Verhältnis zum Verstoß und sind möglichst dem Prinzip der Wiedergutmachung verpflichtet. Sie berücksichtigen die persönliche Lage des/der Schülers/Schülerin. Der/Die Schüler/in erhält nach Möglichkeit die Gelegenheit, die Disziplinarmaßnahme in Tätigkeiten zugunsten der Schulgemeinschaft umzuwandeln.
- 9. Ein eventueller Ausschluss aus der Schulgemeinschaft wird vom Klassenrat verhängt.
- 10. Der zeitweise Ausschluss eines/einer Schülers/Schülerin aus der Schulgemeinschaft kann nur in Fällen schwerer oder wiederholter Disziplinverstöße verhängt werden und zwar für höchstens fünfzehn Tage. In der Grundschule ist der Ausschluss aus der Schulgemeinschaft nur im Falle des nachfolgenden Absatzes 12 möglich.
- 11. Während der Zeit des Ausschlusses muss die Beziehung mit dem/der Schüler/in und seinen/ihren Eltern aufrechterhalten werden, um seine/ihre Rückkehr in die Schulgemeinschaft vorzubereiten.
- 12. In allen Schulstufen kann der Ausschluss des/der Schülers/Schülerin aus der Schulgemeinschaft bei Straftaten verhängt werden oder wenn Gefahr für die Unversehrtheit von Personen besteht. In diesem Fall muss die Dauer des Ausschlusses nach der Schwere der Straftat oder danach, in welchem Maße die Gefahr weiter besteht, bemessen werden.
- 13. In Fällen, in denen die objektive Situation der Familie oder des/der Schülers/Schülerin die Rückkehr des/der Schülers/Schülerin in die Schulgemeinschaft nicht ratsam erscheinen lässt oder das Gericht oder die Sozialdienste davon abraten, kann sich der/die Schüler/in auch während des Jahres in eine andere Schule einschreiben.
- 14. Die Maßnahmen gegen Disziplinverstöße während der Prüfungszeiten werden von der Prüfungskommission verhängt, und zwar auch gegen externe Kandidaten/innen.

Art. 6: Rekurse

- 1. Gegen sämtliche Disziplinarmaßnahmen können Schüler/innen oder bei minderjährigen Schülern/Schülerinnen deren Erziehungsberechtigte Rekurs bei einer schulinternen Schlichtungskommission einreichen, die von den einzelnen Schulen beziehungsweise den Schulsprengeln eingerichtet und geregelt wird.
- 2. Die Schlichtungskommission in den Grundschulsprengeln, den Schulsprengeln und in den Mittelschulen besteht neben dem/der Schuldirektor/in aus mindestens zwei Elternvertretern/Elternvertreterinnen und mindestens zwei Lehrervertretern/Lehrervertreterinnen, wobei für jede Kategorie die Vertretung der verschiedenen Schulstufen gewährleistet sein muss. Die Schlichtungskommission in der Oberschule und in den Schulsprengeln, die auch eine Oberschule einschließen, besteht neben dem/der Schuldirektor/in aus mindestens einem/einer Elternvertreter/in, einem/einer Schülervertreter/in und zwei Lehrervertretern/Lehrervertreterinnen, wobei die Vertretung der verschiedenen Schulstufen gewährleistet sein muss.
Den Vorsitz der Schlichtungskommissionen hat ein/eine Elternvertreter/in inne.
- 3. Für jedes effektive Mitglied ist ein Ersatzmitglied der entsprechenden Kategorie und Schulstufe zu wählen. Die Ersatzmitglieder nehmen das Amt in der Schlichtungskommission im Falle von Befangenheit oder Abwesenheit der effektiven Mitglieder wahr.
- 4. Neben den Fällen der Befangenheit, welche vom Artikel 30 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17 vorgesehen sind, gelten Lehrervertreter/innen als befangen, wenn sie dem Klassenrat der Klasse des/der Schülers/Schülerin angehören, den/die die Disziplinarmaßnahme betrifft, während Schüler- und Elternvertreter/innen als befangen gelten, wenn sie der Klasse angehören oder Eltern eines/einer Schülers/Schülerin der Klasse sind, die der Rekurs betrifft.
- 5. Die Amtsdauer der Schlichtungskommission wird autonom vom Schulrat festgelegt; sie kann maximal drei Jahre betragen.
- 6. Die Schlichtungskommission unternimmt einen verpflichtenden Schlichtungsversuch zwischen dem/der volljährigen Schüler/in bzw. dessen/deren Eltern einerseits und dem Klassenvorstand bzw. der Lehrperson, welche die Maßnahme verhängt hat, andererseits. Bei einer Einigung der Parteien wird ein Protokoll verfasst, mit welchem das Verfahren endet. Bei Misslingen des Schlichtungsversuches entscheidet die Schlichtungskommission über den Rekurs.
- 7. Die Schlichtungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit der Anwesenden, die sich nicht der Stimme enthalten dürfen, gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 8. Die Schlichtungskommissionen entscheiden auf Anfrage der Schüler/innen oder jedes/jeder Betroffenen auch über Streitfälle bezüglich Auslegung und Verletzungen der Schüler- und Schülerinnencharta an der Schule.
- 9. Der Vollzug der Disziplinarmaßnahmen bleibt bis zum Ablauf der jeweiligen Rekursfrist, die im Rahmen der internen Schulordnung festgelegt wird, bzw. im Falle einer Rekurseinbringung bis zur Entscheidung der Schlichtungskommission ausgesetzt.

TEIL 2

SCHULORDNUNG

A. KORREKTE UMGANGSFORMEN

- A.1** Jedes Schulmitglied hat Recht auf korrekte Umgangsformen. Gemeinsinn, gegenseitige Achtung und Kollegialität zeigen sich in folgenden Verhaltensweisen:
- Respektvoller Sprachgebrauch (freundlicher Umgangston) und respektvolles Verhalten
 - Einander-Zuhören und Einander-Ausreden-Lassen
 - Toleranz gegenüber anderen Meinungen
 - gegenseitige Fairness
 - Rücksichtnahme
 - Einhalten von Vereinbarungen
 - Sich-Entschuldigen
 - Distanzieren von Gewaltanwendung und –androhung, Drogen, rassistischem Verhalten, usw.
 - Vernünftige Konfliktlösung unter Hinzuziehung von schuleigenen Mediatoren

B. DISZIPLINARMASSNAHMEN

- B.1** Die in dieser Schulordnung angeführten Disziplinarmaßnahmen wurden von der Schulgemeinschaft der Wirtschaftsfachoberschule WFO – Franz Kafka vereinbart. Es war das Bestreben aller Schulpartner, bei Fehlverhalten graduell und pädagogisch vorzugehen. Wo immer es angemessen erscheint, wird der Schüler zuerst mündlich auf das Fehlverhalten aufmerksam gemacht. Es soll immer das Gespräch miteinander gesucht werden, auch bei Vermerken ins digitale Register, wobei dem Betroffenen die Gelegenheit gegeben werden soll, die Gründe für das Fehlverhalten darzulegen. Soweit möglich soll die Gelegenheit der Wiedergutmachung geboten werden. Daraus erwächst jedenfalls kein Recht auf einen Widerruf der Disziplinarmaßnahme, findet aber in der Gesamtbewertung des Betroffenen Berücksichtigung. Bei minderjährigen Schülern werden die Eltern in das Gespräch miteinbezogen (Sprechstunde). Schwerere Disziplinarverstöße und entsprechende Sanktionen werden von flankierenden Maßnahmen (z.B. Gespräch, Einbeziehen der Schulberatungsstelle oder des Schulpsychologischen Dienstes usw.) begleitet.
- B.2** Mit mündlichen Verweisen wird ein unangebrachtes Verhalten missbilligt, welches jedoch nach Ermessen der Lehrperson nicht so schwerwiegend ist, dass ein effizienter Unterricht nachhaltig in Gefahr gerät. Mündliche Verweise stellen keinen Disziplinarvermerk dar, können aber als Anmerkungen zum Verhalten im digitalen Register festgehalten werden. Dann finden sie Berücksichtigung bei der Findung der Betragensnote. Gibt es eine Häufung von Verhalten, die einzeln nicht wie oben beschrieben keinen größeren Verstoß darstellt und zeigt der Betroffene keine deutlich erkennbare Besserung, kann die mündliche Ermahnung im digitalen Register als Disziplinarvermerk festgehalten werden.
- B.3** Disziplinarvermerke im digitalen Register verdeutlichen, dass Verhaltensweisen vorliegen, die die Lehrperson oder die Schulleitung schriftlich festhalten, in der Absicht im Klassenrat darüber zu befinden und es nicht bei einem mündlichen Verweis zu belassen. Bei fünf Disziplinarvermerken kann sich der Klassenrat für einen Ausschluss aus der

Klassengemeinschaft/Ausschluss aus der Schulgemeinschaft, von einem bis höchstens 15 Tagen, aussprechen.

B.4 Der Ausschluss aus der Klassengemeinschaft kann innerhalb oder außerhalb des Lehrortes erfolgen.

Innerhalb des Lehrortes kann dies durch einen schriftlichen Arbeitsauftrag erfolgen, der auch eine Reflexionsarbeit zum eigenen Verhalten sein kann.

Findet der Ausschluss aus der Klassengemeinschaft außerhalb des Lehrortes statt, muss dieses im digitalen Register vermerkt werden. Wahlweise, je nach Ausmaß des Fehlverhaltens, kann dies als Disziplinarvermerk ins digitale Register geschehen oder als einfache Anmerkung zum Verhalten. Begleitet wird auch diese Disziplinarstrafe mit einem schriftlichen Arbeitsauftrag.

B.5 Der Ausschluss aus der Schulgemeinschaft kann bei folgenden Vorkommnissen erfolgen:

- Wenn Straftaten begangen worden sind, auch wenn diese nicht im Zusammenhang mit der Schultätigkeit stehen
- Wenn die Gefahr der Unversehrtheit von Personen besteht
- Wenn der Schüler fünf Disziplinarvermerke im digitalen Register aufweist

Ein Ausschluss aus der Schulgemeinschaft verdeutlicht, dass Verhaltensweisen vorliegen, die in der Schulgemeinschaft keineswegs toleriert werden.

Der Klassenrat entscheidet nach pädagogischen Grundsätzen, ob ein Ausschluss aus der Schulgemeinschaft mit Aufgabenbetreuung in einem Raum der Schule oder außerhalb der Schule angewandt wird.

Da die Umwandlung einer Disziplinarmaßnahme in eine Tätigkeit zu Gunsten der Schulgemeinschaft stark situations- und personenbezogen ist, werden in der Schulordnung nicht einzelne Umwandlungsmöglichkeiten festgelegt. Eine pädagogisch sinnvolle Art wird von Fall zu Fall vom Klassenrat oder von der Schlichtungskommission gesucht.

B.6 Bei Straftaten (wie z.B. Diebstahl, grober Rufschädigung, Körperverletzung, Vandalismus, Urkundenfälschung und Fälschung der Unterschrift von Vorgesetzten, Umgang mit Drogen, Computerkriminalität) wird nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vorgegangen, soweit diese eine Anzeigepflicht vorsehen. Bei amtswegig verfolgbaren Straftaten kann von einer Anzeige vor den Gerichtsbehörden abgesehen werden, wenn es zu einer vollständigen Wiedergutmachung gekommen ist.

Jedenfalls kann bei Vorliegen von Straftaten, auch wenn sie außerhalb des Schulbetriebes erfolgt sind oder wenn es sich um Antragsdelikte handelt, je nach Schwere und Beweislage der Ausschluss aus der Schulgemeinschaft als Disziplinarstrafe verfügt werden.

C. UMGEBUNG/INFRASTRUKTUREN

C.1 Bezüglich Sicherheit, Hygiene und Rauchverbot gilt es gesetzliche Bestimmungen einzuhalten. Schulqualität und Schulklima werden von den Infrastrukturen und deren Zustand wesentlich beeinflusst werden. Einladend wirkt die Umgebung, wenn:

- gute Raumbedingungen herrschen (Helligkeit, d.h. normgerechte Lichtverhältnisse, schülergerechtes Mobiliar, normgerechte Raumgröße)
- Sauberkeit in den Räumen herrscht, denn saubere und ordentliche Klassenräume sind für ein gutes Arbeitsklima von großer Bedeutung
- die Klassenräume von den Schülern gestaltet werden dürfen und sollen, um ein angenehmes Lernklima zu schaffen. Die Art der Gestaltung der Klassenräume darf aber nicht gegen die guten Sitten verstoßen und darf keine Aufrufe zur Gewaltbereitschaft in

Wort und Bild geben

- die Infrastrukturen und die Einrichtung nicht beschädigt sind

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind verpflichtet, sich rücksichtsvoll und vorsichtig zu verhalten.

- C.2** Die Schüler können morgens ab 7.30 Uhr das Schulgebäude über den Haupteingang betreten und sich im Eingangsbereich aufhalten. Um 7.40 Uhr dürfen sie in die Klassenräume.
- C.3** Die Schüler sind angehalten, ihre Klassenräume und Spezialräume sauber und ordentlich zu halten und nach Unterrichtsende in sauberem Zustand zu hinterlassen. Abfälle werden in den entsprechenden Behälter entsorgt.
- C.4** Fremde Klassenräume dürfen bei Abwesenheit der Klasse nicht betreten werden. Ins Professorenzimmer haben die Schüler grundsätzlich keinen Zugang, außer mit Erlaubnis einer Lehrperson.
- C.5** Für Geld- und Wertgegenstände ist jeder Schüler selbst verantwortlich. Deshalb sind sie gar nicht in die Schule mitzunehmen oder es wird empfohlen diese Gegenstände bei sich zu behalten. Dies gilt auch für die Turnhallen. Die Schule übernimmt in derlei Hinsicht keine Verantwortung oder Haftung. Fundsachen sind bei den Schulwarten oder im Sekretariat abzugeben.
- C.6** Bei Verlassen des Unterrichtsraums sind Licht, Projektor abzuschalten und die Tür des Raumes zu schließen. Am letzten Schultag müssen die Schüler alle Unterlagen mit nach Hause nehmen, damit eine gründliche Reinigung der Klassen und der Möbel unbehindert erfolgen kann. Der Weg zu und von Spezialräumen in die Klassen muss zügig zurückgelegt werden, um einen pünktlichen Unterrichtsbeginn zu gewährleisten.
- C.7** Spezialräume werden in der Regel nur in Anwesenheit einer Lehrkraft oder eines Assistenten benutzt und es gelten die jeweiligen Raumordnungen (Bibliothek, EDV-Räume, Labors, Medienräume, Turnhallen, usw.), die strengstens zu beachten sind. Bei der Benutzung des Internets gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Video- und Tonaufnahmen sind ohne Einwilligung der betreffenden Personen laut Ministerialverordnung Nr. 104 vom 30.11.2007 verboten und können gemäß Datenschutzkodex Legislativ-Dekret Nr. 196 vom 30. Juni 2003 strafrechtlich verfolgt werden. Alle Spezialräume werden von der jeweiligen Lehrperson über das digitale Register vorgemerkt.
- C.8** Sämtliche Plakate, Drucke usw., die Schüler in der Schule aushängen möchten, müssen vorab von der Schulleitung genehmigt werden. Dasselbe gilt auch für das Verteilen von Flyern und Handzetteln innerhalb des Schulgebäudes bzw. innerhalb des Schulgeländes.
- C.9** Mitteilungen erhalten die Schüler mittels Rundschreiben (Postfach 1. Stock), die in den Klassen verlesen und im jeweiligen Klassenordner abgelegt werden. Zusätzlich werden Termine und Informationen an den Anschlagtafeln (Parterre und erster Stock) ausgehängt und/oder sind unter der Schulwebseite jederzeit abrufbar.
- C.10** Schüler wickeln ihre Angelegenheiten im Sekretariat während des Parteienverkehrs ab. Die Öffnungszeiten und Unterrichtszeiten der Schule sind unter der Schulwebseite abrufbar.
- C.11** Schulfremde Personen haben nur Zutritt zum Sekretariat und zur Direktion. Eventuelle Mitteilungen oder abgegebene Sachen für Schüler werden dort weitergeleitet bzw.

weitergegeben, wenn sie für den Unterricht notwendig sind.

- C.12** Das Rauchverbot gilt im ganzen Schulgebäude, im Schulhof (365 Tage/24h), auf dem Weg zur Turnhalle sowie an allen Orten, an denen schulische Aktivitäten ausgeübt werden. Zusätzlich kommen die in der Autonomen Provinz Bozen geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Rauchverbot zur Anwendung.
- C.13** Alle Unfälle müssen unverzüglich im Sekretariat gemeldet werden, damit eine Meldung an die zuständigen Behörden bzw. die Versicherung termingerecht getätigt werden kann. Auch Beschädigungen müssen von den Mitgliedern der Schulgemeinschaft unverzüglich bei den Schulwarten oder im Sekretariat gemeldet werden.
- C.14** Die Schule verfügt über Stellplätze für Fahrräder, die der Schulgemeinschaft zur Verfügung stehen. Das Parken eines PKW auf dem Schulhof ist nicht gestattet. In Ausnahmefällen entscheidet darüber die Schulleitung.
- C.15** Die Benutzung des Aufzugs ist nur in Ausnahmefällen erlaubt, die Benutzung der Nottreppe nur im Notfall.
- C.16** Im Band- und/oder Katastrophenfall ist die Räumungsordnung strikt zu befolgen.

D. UNTERRICHT

- D.1** Aussagen zu Merkmalen eines guten, zeitgemäßen und effizienten Unterrichts stehen im Schulprogramm.
- D.2** Die Schüler haben die Pflicht im Unterricht mitzuarbeiten. Die Mitarbeit beinhaltet auch die Mitnahme von Unterlagen und die termingerechte Abgabe von Hausarbeiten.
- D.3** Guter und effizienter Unterricht wird von Störungen wie Schwätzen, Zwischenrufen, Sich-Beschäftigen mit anderen Dingen (Zeitungslesen, Musikhören, Telefonieren oder Empfangen/Senden von Nachrichten mittels Handy) und Essen während des Unterrichts beeinträchtigt und sind deshalb zu unterlassen.
- D.4** Das Mobiltelefon ist während des Unterrichts auch aus gesundheitlichen Gründen auszuschalten und in der Schultasche zu lassen und darf nur in Notsituationen und mit der Erlaubnis der Lehrperson verwendet werden.
- D.5** Es ist nicht erlaubt, sich während der Unterrichtsstunden Getränke aus den Automaten zu holen. Die Becher und Dosen werden in den bereitgestellten Behältern entsorgt und nicht in die Unterrichtsräume mitgenommen.
- D.6** Während der viertelstündigen großen Pause können sich die Schüler im Gebäude der Schule aufhalten oder nach draußen in den Pausenhof gehen. Draußen haben die Schüler auch die Möglichkeit sich im Imbissladen des „TipTop“ und in der Bäckerei auf der Freiheitsstraße – durch Benutzung des Hintereingangs – eine Pause zu kaufen.
- D.7** Unterrichtspausen, die sich durch den Lehrerwechsel ergeben, nutzen die Schüler um das WC aufzusuchen, sich auf die nächste Unterrichtsstunde einzurichten oder um Ruhe und Ordnung in den Klassenraum (z.B. Tafel wischen, Raum durchlüften) zu bringen. Erscheint die Lehrperson

nicht innerhalb von zehn Minuten, muss der Klassensprecher das Sekretariat davon in Kenntnis setzen. Die Schüler verhalten sich in der Zwischenzeit ruhig und bleiben im Klassenraum.

- D.8** Während der Mittagszeit stehen der Eingangsbereich der Schule und die Schulbibliothek den Schülern offen, wo sie sich bis zu Beginn des Nachmittagsunterrichts aufhalten können.
- D.9** Als Störung des Unterrichts gilt auch Unpünktlichkeit. Es gehört zum korrekten Verhalten, sich bei Verspätungen zu entschuldigen und den Grund anzugeben. Bei Verspätungen von mehr als zehn Minuten wird eine schriftliche Rechtfertigung verlangt. Es liegt im Ermessen der Lehrperson, die Rechtfertigung anzunehmen oder nicht.
- D.10** Die Durchführung von Lehrausgängen, Lehrausflügen, Lehrfahrten usw. wird durch eigene vom Schulrat beschlossene Richtlinien geregelt.
Auf jeden Fall gilt:
Das vorgeschriebene Programm ist von allen verbindlich einzuhalten und den Anweisungen der Begleitpersonen ist unbedingt Folge zu leisten. Falls mehrere Klassen gemeinsam eine Lehrreise unternehmen, werden von den Begleitpersonen im Vorhinein einheitliche Verhaltensregeln vereinbart und den Schülern zur Kenntnis gebracht. Falls jemand aus objektiven Gründen nicht an einer Lehrreise teilnehmen kann, so hat er in einer Klasse am Unterricht teilzunehmen. Alle für die Durchführung der unterrichtsbegleitenden Tätigkeiten notwendigen Unterlagen müssen spätestens eine Woche vor dem Termin vollständig im Sekretariat abgegeben werden, ansonsten wird das Vorhaben von der Schulleitung abgesagt.

E. BEWERTUNG

- E.1** Die Korrektur und/oder Bewertung der Lernkontrollen und/oder Arbeiten erfolgt in einem Zeitraum von höchstens zehn Schultagen, außer es liegt ein besonderer Grund für eine Verzögerung vor.
- E.2** Die Bewertung ist ein unanfechtbares, pädagogisches Fachurteil der einzelnen Lehrkräfte. Einsichtnahme in bewerteten Arbeiten ist jederzeit möglich, wobei die originalen Unterlagen im Eigentum der Schule verbleiben.
- E.3** In den individuellen Sprechstunden, sowie den zweimal jährlich stattfindenden Sprechtagen, können Eltern und/oder Schüler sich über den jeweiligen Lernfortschritt erkundigen.
- E.4** Pro Semester sollen mindestens drei zeitlich ausgewogen verteilte Lernkontrollen erfolgen, damit Lernfortschritte und/oder das Aufholen von bestehenden Lernrückständen festgestellt werden. Die Anzahl, Form sowie der Zeitpunkt dieser Lernzielkontrollen wird mit den Schüler/innen zuvor abgesprochen.
- E.5** Vorhersehbare Abwesenheiten bei festgesetzten Lernkontrollen müssen im Vorhinein der jeweiligen Lehrperson mitgeteilt werden. Nicht angekündigte bzw. wiederholte Abwesenheiten an festgelegten Terminen werden im digitalen Register vermerkt und haben Einfluss auf die Betragensnote. Über Art und Form eines eventuellen Nachholtermins entscheidet die jeweilige Lehrperson, wobei ein Nachholen auch an einem schulfreien Nachmittag festgesetzt werden kann.
- E.6** Verwenden Schüler für die Lernkontrollen nicht zugelassene Unterlagen, bewirkt das einen Disziplinarvermerk im digitalen Register sowie die Abnahme der Arbeiten mit entsprechender

Bewertung. Weitere Maßnahmen bleiben den Lehrkräften vorbehalten.

- E.7** Dem Informationsrecht der Erziehungsberechtigten entspricht auch deren Pflicht im Laufe des Schuljahres Kontakt mit der Schule zu pflegen. Die Eltern haben jederzeit die Möglichkeit mit ihren persönlichen Zugangsdaten Einsicht im digitalen Register zu nehmen. Anfang Mai werden Eltern und/oder Erziehungsberechtigte schriftlich über die eventuelle Versetzungsgefahr der Schüler informiert. Dies gilt auch für volljährige Schüler, sofern dies nicht zuvor schriftlich untersagt wurde.

E. BEWERTUNG

- F.1** Jeder Schüler hat nicht nur das Recht auf Bildung und Schulbesuch, sondern auch die Pflicht daran regelmäßig teilzunehmen.
- F.2** Alle Abwesenheiten werden im Absenzenheft mit Angabe des Datums, der Stundenanzahl und des Grundes festgehalten. Das Absenzenheft muss vom Schüler jederzeit vorgezeigt werden können. Bei minderjährigen Schülern unterschreibt ein Elternteil oder ein Erziehungsberechtigter. Volljährige Schüler rechtfertigen die Abwesenheit selbst.
- F.3** Der Direktor beauftragt den Klassenvorstand, spätestens innerhalb einer Woche nach Wiedereintritt des Schülers in die Schule die Rechtfertigung der Abwesenheit vorzunehmen, falls der angegebene Grund der Abwesenheit für den Klassenvorstand plausibel ist. Der Schüler legt dem Klassenvorstand das Absenzenheft bei erster Gelegenheit, jedenfalls innerhalb einer Woche, vor. Wenn Schüler länger als fünf Tage fehlen, ist die Schule von den Eltern zu informieren.
- F.4** Eine schulisch begründete Abwesenheit wird als Abwesenheit im Auftrag der Schule im digitalen Register eingetragen.
- F.5** Die Schüler dürfen den Klassenraum während des Unterrichts nur mit Genehmigung der jeweiligen Lehrperson verlassen.
- F.6** Während der Unterrichtszeit ist es Schülern untersagt, die Schule ohne schriftliche Erlaubnis der Schulleitung zu verlassen. Muss ein Schüler das Schulareal aus einem triftigen Grund während der Pause oder während der Unterrichtszeit kurz verlassen, holt er die Genehmigung der Schulleitung ein.
- F.7** Unterrichtsinhalte und Aufgabenstellungen, die wegen Verspätungen und Abwesenheiten versäumt worden sind, werden von den Schülern selbständig nachgearbeitet; die zuständige Fachlehrperson entscheidet darüber, innerhalb welcher Frist dies zu geschehen hat.
- F.8** Eine Befreiung vom Sportunterricht kann bei Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Dokumentation von der Schulleitung genehmigt werden.
Um eine Befreiung vom Religionsunterricht kann ebenfalls vor Schulbeginn in der Schule angesucht werden.
- F.9** Wird ein Schüler plötzlich von starkem Unwohlsein befallen, so dass er die Schule verlassen muss, holt er die Genehmigung der Schulleitung ein. Bei minderjährigen Schülern werden die Eltern verständigt. Die Schüler bleiben solange in der Schule, bis sie die Eltern abholen oder das Einverständnis geben, dass er nach Hause gehen kann. Dies gilt auch für Schüler, die nicht

abgeholt werden können. Sie dürfen öffentliche Verkehrsmittel nur mit Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten benützen.

- F.10** Vorhersehbare Abwesenheiten werden vom Klassenvorstand im Voraus entschuldigt, falls die Begründung annehmbar ist. Im Zweifelsfalle setzt sich der Klassenvorstand mit dem Elternhaus in Verbindung oder verlangt eine Dokumentation.
- F.11** Wenn sich der Schüler zum Besuch von Stützmaßnahmen oder schulergänzenden Tätigkeiten gemeldet hat, werden diese regelmäßig besucht.
- F.12** Eine öffentliche Kundgebung ist keine schulische Veranstaltung. Deshalb kann die Schule keine Verantwortung bei einer Teilnahme übernehmen, und der Schuldirektor erteilt keine Genehmigung für die Teilnahme an einer Kundgebung als schulische Veranstaltung. Die Schüler, die an einer öffentlichen Kundgebung teilnehmen, sind demnach von der Schule abwesend.
Der Klassenvorstand erkennt die Begründung „Teilnahme an einer Kundgebung“ bei einer Absenz nur dann an, wenn die betreffende Veranstaltung vom Schülerrat befürwortet und die Entschuldigung vom Schüler im Voraus eingereicht wird.
- F.13** Unentschuldigte Absenzen haben eine negative Auswirkung auf die Betragenstufe und werden im Schulzeugnis festgehalten.
- F.14** Für alle Schulstufen gilt die gesamtstaatliche Regelung, welche eine Mindestanwesenheit von 75% vorsieht, um bewertet zu werden.

G. MITSPRACHE

- G.1** Klassenversammlungen - höchstens 16 Unterrichtsstunden jährlich - die auf die verschiedenen Fächer der Klasse gleich verteilt werden sollen. Dafür gilt folgende Vorgangsweise:
- Ansuchen mit Tagesordnung und Einverständnis der Lehrkräfte fünf Schultage vor der Versammlung
 - Genehmigung durch die Schulleitung unter der Voraussetzung, dass das Protokoll der letzten Sitzung abgegeben worden ist
 - Leitung der Versammlung: Schülervertreter im Klassenrat
 - erste Klassen: Die Schüler- und die Klassenvertreter werden von ihren jeweiligen Tutoren betreut und begleiten sie während der Versammlung, in der sie anwesend sind.
 - Protokollführung
- G.2** Schulversammlungen - höchstens drei Unterrichtsstunden je Semester – erfolgen gemäß Einberufungs- und Abwicklungsmodus laut Statut des Schülerrates.
- G.3** Schülervertreter im Klassenrat = Klassensprecher
- Wahl innerhalb September - Anzahl: zwei
 - Amtszeit: 1. Biennium, 2. Biennium und 5. Klasse
 - Aufgaben: Einberufung und Leitung von Klassenversammlungen, Erledigung der Ausflugsformalitäten, Bindeglied zwischen Direktion/Sekretariat und Klasse (u.a. Meldung, dass eine Lehrkraft nicht gekommen ist, falls diese zehn Minuten nach Stundenbeginn nicht in der Klasse ist), Entgegennahme und Weiterleitung von Mitteilungen an die Klasse, Meldung von Schäden, Bindeglied zwischen Klasse und Lehrpersonen, offizielle Vertretung

der Klasse mit Stimmrecht im Klassen- und Schülerrat, Leitfunktion bei Evakuierung des Schulgebäudes

- Alle Schülervertreter im Klassenrat bilden den Schülerrat, der von der Schulleitung zu wichtigen schulischen Angelegenheiten befragt wird und der seinerseits der Schulleitung Vorschläge unterbreiten kann.

G.4 Schülervertreter im Schulrat

- Wahl alle drei Jahre - Anzahl: drei für die ganze Schule
- Aufgaben: Mitsprache und Stimmrecht im wichtigsten Entscheidungsgremium der Schule

G.5 Der Schlichtungskommission gehören folgende fünf Personen an:

- Die Schlichtungskommission bleibt drei Jahre im Amt. Den Vorsitz in der Schlichtungskommission führt ein Elternvertreter.
- Bei der Schlichtungskommission kann von Schülern/Eltern Berufung gegen verhängte Disziplinarmaßnahmen eingelegt werden. An sie wenden sich die Schulpartner auch bei Interpretationsfragen und Nichteinhaltung der Schülercharta.

G.6 Vorgangsweise bei Rekursen gegen Disziplinarmaßnahmen

- Das Anfechtungsrecht gegen Disziplinarmaßnahmen haben nur volljährige Schüler, bei minderjährigen Schülern deren Erziehungsberechtigte.
- Die Anfechtung erfolgt mit schriftlichem Rekursantrag der an die Schlichtungskommission adressiert und im Sekretariat hinterlegt wird, wobei das Sekretariatspersonal eine Empfangsbestätigung ausstellt. Der Rekursantrag kann auch mittels Einschreiben mit Rückantwort verschickt werden, wobei das Datum des Poststempels als Einreichdatum gilt.
- Der Rekursantrag kann auch mit PEC – zertifizierter E-Mail zugestellt werden.
- Der Rekursantrag muss folgende Elemente enthalten, damit er von der Schlichtungskommission behandelt wird:
 - Name des Schülers, der von der Disziplinarmaßnahme betroffen ist
 - Disziplinarmaßnahme, gegen die Rekurs eingelegt wird
 - Begründung des Rekurses
 - Datum und Unterschrift des Rekurseinbringers
- Rekursfrist: Bei allen Disziplinarmaßnahmen, inklusive Schulausschluss, gelten fünf Werktage ab tatsächlicher Kenntnisnahme des Anfechtungsberechtigten.
- Innerhalb von zwei Werktagen ab Einlaufdatum des Rekurses im Schulsekretariat beruft die Schulleitung die Schlichtungskommission auf dem schnellstmöglichen Wege ein.
- Die Schlichtungskommission tritt innerhalb von sechs Werktagen ab Einberufungsdatum zusammen, um einen Schlichtungsversuch vorzunehmen und um gegebenenfalls über den Rekurs definitiv zu entscheiden.
- **Vorgangsweise bei Rekursen gegen Disziplinarmaßnahmen**

G.7 Vorgangsweise bei Auslegung/Verletzung der Schülercharta

- Die Schlichtungskommission entscheidet auch Streitigkeiten, welche die Anwendung oder die Verletzung der Schülercharta und der Schulordnung betreffen.
- Berechtig zur Anrufung der Schlichtungskommission sind alle Schüler (auch wenn nicht volljährig) sowie jeder, der von der Streitigkeit einen Nachteil erleidet.
- Die Schlichtungskommission wird mit schriftlichem Rekurs angerufen, welcher im Sekretariat hinterlegt wird, wobei das Sekretariatspersonal eine Empfangsbestätigung aushändigt.
- Der Rekurs muss folgende Elemente enthalten, damit er von der Schlichtungskommission

behandelt wird:

- Name des Antragstellers
 - Kurze Darstellung des Konfliktes/Vorfalles und der sich widersprechenden Positionen
 - Hinweis auf die Normen der Schulordnung bzw. die Artikel der Schülercharta, welche fehlerhaft angewendet worden sind und/oder welche verletzt worden sind.
 - Datum und Unterschrift des/der Antragstellers/Antragstellerin
- Frist: Innerhalb von sechs Werktagen ab Einlaufdatum beruft die Schulleitung die Schlichtungskommission ein.
 - Die Schlichtungskommission tritt innerhalb von sechs Werktagen ab Einberufungsdatum zusammen, um die Auslegung vorzunehmen bzw. um über die Verletzung der Schülercharta zu befinden.